

DER RAT DER STADT WÜRSELEN HAT IN SEINER SITZUNG VOM 30.10.84 GEM. § 2 (1) U. (4) BBauG BESCHLOSSEN, DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 136 AAUFZUSTELLEN. DER BESCHLUSS WURDE AM 30.11.84 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

WÜRSELEN, DEN 09. 02. 1989

GEZ. SCHULZ BÜRGERMEISTER — GEZ. LENGERSDORF RATSMITGLIED

GEZ. CRAMER STADTDIREKTOR

DER RAT DER STADT HAT IN SEINER SITZUNG AM 24.01.89 BESCHLOSSEN, DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES GEM. § 3 ABS. 2 BauGB ÖFFENTLICH AUSZULEGEN

WÜRSELEN, DEN 09. 02. 1989

GEZ. SCHULZ BÜRGERMEISTER — GEZ. LENGERSDORF RATSMITGLIED

GEZ. CRAMER STADTDIREKTOR

DER BEBAUUNGSPLAN HAT ALS ENTWURF MIT SEINEN ANLAGEN GEM. § 3 ABS. 2 BauGB IN DER ZEIT VOM 13.02. 1989 BIS 13.03. 1989 EINSCHL. AUSGELEGEN

WÜRSELEN, DEN 14.03. 1989

GEZ. I.V. LOMPA STADTDIREKTOR

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES IST NACH DER OFFENLAGE GEÄNDERT WORDEN.

DER RAT DER STADT HAT IN SEINER SITZUNG AM 31.01.91 BESCHLOSSEN, DIESEN GEÄNDERTEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES GEM. § 3 ABS. 3 BauGB ÖFFENTLICH AUSZULEGEN.

WÜRSELEN, DEN 27. Febr. 1991

BÜRGERMEISTER — RATSMITGLIED

STADTDIREKTOR

DIESER GEÄNDERTE ENTWURF DES BEBAUUNGSPLAN HAT MIT SEINEN ANLAGEN GEM. § 3 ABS. 3 BauGB IN DER ZEIT VOM 25.02.91 BIS 28.03.91 EINSCHL. AUSGELEGEN.

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEM. § 10 BauGB DURCH DEN RAT DER STADT AM 08.10.91 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

WÜRSELEN, DEN 17. OKT. 1991

BÜRGERMEISTER — RATSMITGLIED

STADTDIREKTOR

DIESER PLAN WURDE GEM. § 11 BauGB AM 26.8.92 ANGEZEIGT.

ZU DIESEM PLAN GEHÖRT DIE VERFÜGUNG VOM 28.09.1992

AZ: 35.2.32-1301-207/92

KÖLN, DEN 28.9.1992

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT IM AUFTRAG

DIE ERTEILUNG DER GENEHMIGUNG DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN BZW. DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS IST GEM. § 12 BauGB AM 16.10.1992 BEKANNTGEMACHT WORDEN. MIT DER BEKANNTMACHUNG IST DER BEBAUUNGSPLAN IN KRAFT GETRETEN UND WIRD ZU JEDERMANNS EINSICHT BEREITGEHALTEN.

WÜRSELEN, DEN 20. OKT. 1992

BÜRGERMEISTER

ENTWURF UND BEARBEITUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES ERFOLGTE DURCH DAS PLANUNGSAMT DER STADT WÜRSELEN

WÜRSELEN, DEN 20.01.1991

STADTBAURAT

FÜR DIESEN BEBAUUNGSPLAN GILT DAS BAUGESETZBUCH (BauGB) VOM 08.12.1986 (BGBL. I.S. 2253) UND DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) IN DER FASSUNG VOM 23.01.1990 (BGBL.I.S. 127)

DEM BEBAUUNGSPLAN IST EINE BEGRÜNDUNG BEIGEFÜGT. BESTANDTEILE DES BEBAUUNGSPLANES SIND DIE TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN.

DAS GESAMTE PLANGEBIET WIRD GEKENNZEICHNET ALS FLÄCHE, BEI DEREN BEBAUUNG WEGEN VERLASSENER GRUBENBAUE BESONDERE BAULICHE VORKEHRUNGEN ERFORDERLICH SEIN KÖNNEN. (§ 9 ABS. 5 BauGB)

DIE PLANUNTERLAGEN DIESES BEBAUUNGSPLANES WURDE IN ÜBEREINSTIMMUNG MIT DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER ANGEFERTIGT OHNE ÖRTLICHE ÜBERPRÜFUNG.

DIE GEOMETRISCHE EINDEUTIGKEIT DER PLANUNG WIRD BESCHEINIGT.

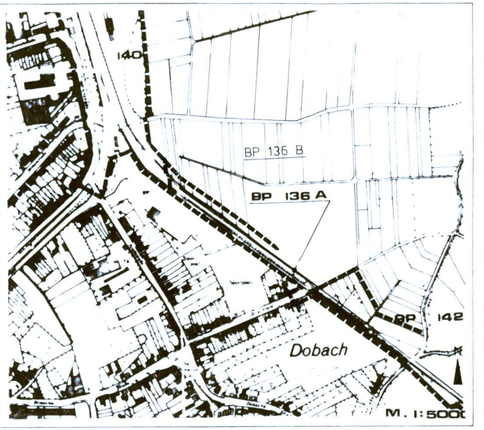
WÜRSELEN, DEN 30.01.1991

Dipl.-Ing. Gehrmann Ök. bestl. Vermessungsingenieur

SIEGEL:

DIE VERMASSUNG DER KREISSTRASSE EINSCHL. DER KNOTENPUNKTE, ANBINDUNGEN UNTERFÜHRUNGEN USW. SOWIE DER NEBENANLAGEN SIND DER FACHPLANUNG ZU ENTNEHMEN.

BEBAUUNGSPLAN NR. 136 A STADT WÜRSELEN



BEREICH : DRIESCHFELD

1. Ausfertigung

FESTSETZUNGEN NACH § 9 BauGB UND BauNVO

DARSTELLUNGEN GEM. PlanzVO VOM 30.07. 1981 (BGBL. I S. 833)

LEGENDE

- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE -STRASSENBEGLEITGRÜN-
- FLÄCHEN FÜR VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ GEGEN SCHÄDLICHE UMWELT EINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES - HIER: LÄRMSCHUTZMAßNAHMEN
- RAD- UND FUSSWEGEBRÜCKE
- WIRTSCHAFTSWEGE NUR FÜR LANDW. VERKEHR, RAD- U. FUßWEGE
- BEREICH OHNE EIN- UND AUS FAHRT
- GRENZE DES RÄUML. GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES